



Kennzeichnung: Vorsicht bei der (Um-)Etikettierung von
Lebensmitteln

© Rechtsanwältin Kerstin Dieter, Hamburg

Vorsicht bei der (Um-)Etikettierung von Lebensmitteln

Rechtsanwältin Kerstin Dieter, www.recht-vital.de, Telefon: 040 – 554 30 996



Bei der (Um-)Etikettierung von Lebensmitteln ist stets größte Vorsicht geboten. Hier lauern zahlreiche Fallstricke, die zu einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung durch die Konkurrenz oder auch zu einer Beanstandung durch die zuständige Behörde führen können.

Kennzeichnung: Vorsicht bei der (Um-)Etikettierung von Lebensmitteln

Die „Barilla-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs 2012

Der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang mit Urteil vom 22. November 2012, Az. I ZR 72/11 (Barilla) eine Entscheidung mit folgendem amtlichen Leitsatz gefällt:

- a) Die lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften über das Zutatenverzeichnis, das Mindesthaltbarkeitsdatum und nährwertbezogene Angaben sind Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG.
- b) Die Grundsätze über den freien Warenverkehr nach Art. 34 AEUV stehen der Anwendung nationaler Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln nicht entgegen, die die Verwendung einer bestimmten Sprache vorschreiben, wenn stattdessen auch die Möglichkeit besteht, eine leicht verständliche andere Sprache zu verwenden.
- c) Der Hinweis "mindestens haltbar bis Ende: siehe Packung" genügt nicht den Anforderungen, die die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung an die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums stellt.
- d) Die Grundsätze über den Widerspruch des Markeninhabers nach Art. 13 Abs. 2 GMV gegen den Vertrieb neu etikettierter Arzneimittel sind nicht uneingeschränkt auf die Neuetikettierung anderer Erzeugnisse übertragbar. Der Parallelimporteur derartiger Erzeugnisse ist nicht verpflichtet, dem Hersteller eine Probe des neu etikettierten Erzeugnisses zukommen zu lassen und anzugeben, wer die Neuetikettierung vorgenommen hat.

Kennzeichnungsvorschriften als Marktverhaltensregelungen

Fehler bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln können durch Konkurrenten (kostenpflichtig) abgemahnt werden können.

Durch die Feststellung, dass lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften über das Zutatenverzeichnis, das Mindesthaltbarkeitsdatum und nährwertbezogene Angaben Marktverhaltensregeln im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG sind, stellt der Bundesgerichtshof klar, dass diese Vorschriften einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung zugänglich sind.

An dieser Stelle drohen erhebliche Risiken für den Abgemahnten, die nicht zu unterschätzen sind.

Damit können Fehler bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln doppelt bestraft werden. Denn neben der Beanstandung durch die zuständige Behörde droht zusätzlich die Beanstandung durch die Konkurrenz.

An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften von den Gerichten und Behörden äußerst streng beurteilt werden, weil diese Informationen der Aufklärung der Verbraucher über ernährungs- und gesundheitsbezogene Aspekte der Lebensmittel und damit letztlich der Sicherheit und der Gesundheit des Verbrauchers dienen.

Grundsätze des freien Warenverkehrs und Pflicht zur Verwendung einer leicht verständlichen Sprache

Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) schreibt vor, die Kennzeichnung von Lebensmitteln in deutscher oder einer anderen leicht verständlichen Sprache vorzunehmen. Damit haben Lebensmittel, die in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden, in deutscher oder einer anderen leicht verständlichen Sprache (z. B. in englischer Sprache) gekennzeichnet zu sein.

Anderenfalls liegt ein Verstoß gegen das deutsche Lebensmittelrecht vor, der durch Wettbewerber oder die zuständigen Behörden beanstandet werden kann.

Italienische Sprache nicht massentauglich!

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass der durchschnittliche deutsche Verbraucher eine in italienischer Sprache gehalten Kennzeichnung nicht verstehe, weil er nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfüge.

Der Bundesgerichtshof stellt sodann weiter fest, dass das Erfordernis nach § 3 LMKV die deutsche Sprache zu verwenden deswegen nicht gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs (Art. 34 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) verstoße, weil § 3 LMKV gleichzeitig die Möglichkeit eröffne, eine andere leicht verständliche Sprache zu verwenden.

Daraus ergibt sich, dass die Kennzeichnung der in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebrachten Lebensmittel nicht zwingend in deutscher Sprache zu erfolgen hat. Die verwendete Fremdsprache muss nur leicht verständlich sein und es muss gewährleistet sein, dass der Verbraucher sich auch in der Fremdsprache vollständig über alle Angaben informieren kann.

Damit wird im Prinzip eine Gleichwertigkeit der Fremdsprache mit der deutschen Sprache verlangt.

Ob eine andere Sprache in diesem Sinne leicht verständlich ist, beurteilt sich nach der objektiven Verkehrsauffassung und stellt jeweils eine Einzelfallentscheidung dar (Hagemeyer, Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – LMKV, 2. Auflage 2006; § 3, Rn 25) .

Somit bleibt bei der Verwendung einer anderen Sprache als der deutschen trotzdem ein Risiko bestehen.

Zudem erfordere Art. 5 der Verordnung (EG) 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel nach dem vorliegenden Urteil des Bundesgerichtshofs, dass der Verbraucher die günstige Wirkung, wie sie in der Angabe über die Nährwerte dargestellt werde, verstehe. Dabei setze die inhaltliche Verständlichkeit, die sprachliche Verständlichkeit dieser Angaben voraus.

Daraus ergibt sich, dass beim Verkauf von Lebensmitteln, die aus dem Ausland stammen, zwingend darauf zu achten ist, dass die Lebensmittelkennzeichnung zumindest auch in deutscher oder einer leicht verständlichen anderen Sprache vorgenommen wurde, sodass sichergestellt ist, dass der deutsche durchschnittliche Verbraucher die Kennzeichnung verstehen kann.

Notfalls ist eine solche Kennzeichnung durch eine entsprechende Umetikettierung vorzunehmen. Es empfiehlt sich in jedem Fall eine (Um-)Etikettierung durch einen mit dem Lebensmittelrecht vertrauten Anwalt prüfen zu lassen, um das Beanstandungsrisiko zu minimieren.

Hinweis auf das Mindesthaltbarkeitsdatum

Der Bundesgerichtshof stellt fest, dass der Hinweis "mindestens haltbar bis Ende: siehe Packung" nicht den Anforderungen genügt, die die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung an die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums stellt.

Zur Begründung führt er aus, es fehle ein Hinweis auf die konkrete Stelle, an der sich das Mindesthaltbarkeitsdatum finde.

Der unspezifische Hinweis auf die gesamte Verpackung entspreche nicht der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung.

Ebenso sind die Verweise „siehe Stempel“ oder „vgl. Aufdruck“ nicht ausreichend, weil sie ebenfalls keine Auskunft darüber geben, wo sich der entsprechende Aufdruck befindet.

Die andere Stelle als direkt nach dem Mindesthaltbarkeitshinweis muss also hinreichend abgegrenzt sein (vgl. Rathke Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 150. Ergänzungslieferung 2013, § 7 LMKV, Rn 45). Wegen der Regelung des § 3 Abs. 3 S. 1 LMKV muss der Verweis so präzise sein, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum problemlos, d. h. ohne umständliche Suche aufzufinden ist. Zu dem ist es erforderlich, dass die Angabe leicht verständlich ist (vgl. Zipfel/Rathke a. a. O., § 7 LMKV, Rn 42).

Die Angabe kann daher z. B. lauten: „Mindestens haltbar bis: siehe Flaschenhals“, „Mindestens haltbar bis: siehe Deckelrand“ oder „Mindestens haltbar bis: siehe Packungsobenseite“.

Keine Pflicht des Parallelimporteurs zur Übersendung einer Probe des neu etikettierten Produkts

In der vorgenannten Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof schließlich fest, dass die Grundsätze über den Widerspruch des Markeninhabers nach Art. 13 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (GMV) gegen den Vertrieb neu etikettierter Arzneimittel nicht uneingeschränkt auf die Neuetikettierung anderer Erzeugnisse übertragbar seien.

Der Parallelimporteur derartiger Erzeugnisse sei nicht verpflichtet, dem Hersteller auf Anforderung eine Probe des neu etikettierten Erzeugnisses zukommen zu lassen und anzugeben, wer die Neuetikettierung vorgenommen habe.

Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, dass die berechtigten Interessen des Markeninhabers bereits dadurch ausreichend gewahrt seien, dass der Parallelimporteur den Markeninhaber vorab vom Verkauf des neu etikettierten Produkts informiere.

Kurz gesagt bedeutet dies, dass der Parallelimporteur den Markeninhaber in jedem Fall vor dem Verkauf des umetikettierten Produkts informieren muss. Und zwar auf eine Art und Weise, dass dieser in der Lage versetzt wird, die Auswirkungen der Neuetikettierung zu beurteilen.

Diese Erfordernisse entfallen auch dann nicht, wenn der Wert der mit der Marke gekennzeichneten und umetikettierten Produkte gering ist.

Praxistipp

Wenn Sie ein Lebensmittel mit einem (neuen) Etikett versehen, lassen Sie dies immer durch einen Anwalt mit Erfahrung im Lebensmittelrecht prüfen, bevor Sie das Lebensmittel in den Verkehr bringen.

Nur so können Sie das Risiko einer Beanstandung durch die zuständige Behörde oder einer kostenintensiven Abmahnung durch Wettbewerber minimieren.



LebensmittelRecht
Kerstin Dieter | Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Kerstin Dieter

Kanzlei RechtVital
Blücherstraße 7
22767 Hamburg
Tel.: 040-554 30 996
Fax: 040-554 30 849
Email: info@recht-vital.de
Web: www.recht-vital.de